Die Folgen der Verweigerung des Diensteides nach Reichsrecht und preußischem Landrecht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eberhard von Goßler,

Referendar in Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Helfritz.

Durch Art. 176 der R.V. v. 11. 8. 19 wird die Vereidigung „aller öffentlichen Beamten" auf die Reichsverfassung vorgeschrieben.

Die Eidesleistung ist kein Kriterium für die Beamteneingenschaft und infolgedessen keine erforderliche Bedingung für die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen. Sie begründet keine Beamtenpflichten, sondern ist eine feierliche Bekräftigung bereits durch die Anstellung entstandener Pflichten und ein Antrieb (einstmals religiöser Natur) zu erhöhter gewissenhafter Pflichterfüllung.

Die Eidesleistung ist nach ethischen Grundsätzen (Erzwungener Eid ist kein Eid) keine erzwingbare Beamtenpflicht, erzwingbare Beamtenpflichten — deren Verletzung bestraft werden kann — sind: Amtspflicht, Pflicht achtungswürdigen Verhaltens und Gehorsamspflicht. Nicht erzwingbar ist die Treupflicht. Die Eidesleistung ist nur unter letztere zu rechnen, die Eidesverweigerung mithin nicht strafbar.

Die Praxis der Disziplinargerichte steht hiermit nicht im Einklang und bestraft grundsätzlich die Eidesverweigerung.

Die Eidesleistung ist für neu angestellte Beamte Voraussetzung der Amtsübertragung, für amtsausübende Beamte dementsprechend Bedingung der weiteren Amtsführung. Nach § 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung v. 21. 7. 22 (R.G.Bl. 590) bewirkt die Eidesverweigerung neu angestellter Reichsbeamter die Nichtigkeit der Anstellung. Eine solche Bestimmung fehlt im preußischen Disziplinarrecht. Beamte, welche vor Inkrafttreten der neuen R.V. schon Beamte waren, können, weil sie grundsätzlich lebenslänglich (Art. 129 R.=V.) angestellt sind, nach § 84 R.B.G. und § 22 des preuß. Diszipl.=Ges. v. 1852, nur auf Grund eines vorhergegangenen förmlichen Disziplinarverfahrens, ihres Dienstes entlassen werden. Die Dienstentlassung ist die schwerste

Disziplinarstrafe und zieht nach § 75 R.B.G. und § 16 des preuß. Diszipl.=Ges. v. 1852 den Verlust des Titels und grundsätzlich auch des Pensionsanspruchs nach sich. Es fehlt (außer § 3 R.B.G. v. 21. 7. 22) eine gesetzliche Bestimmung, welche als Folge der Eidesverweigerung die Dienstentlassung, ohne in ihr eine Strafe zu erblicken, bewirkt.

Die Form des nach Artikel 176 R.V. zu leistenden Eides ist durch die V.O. v. 14. 8. 19 (R.G.Bl. 1419) bestimmt. Danach haben alle öffentlichen Beamten „Treue der Reichsverfassung" zu schwören.

Abgesehen davon, daß die religionslose Formel der ursprünglichen Bedeutung des Schwures nicht gerecht wird, sind die Worte „Treue der R.V." unlogisch und gesetzwidrig. Man kann an sich einer Materie, einem Gesetz, nicht treu sein, sondern nur der Idee, welche es vermittelt, hier also den Grundsätzen der R.=V., insbesondere der republikanischen Staatsform (Art. 1 R.V.). In diesem Sinne angewandt verstößt das Treuverlangen gegen die Art. 118, 130, 125 R.V., indem es die dort gewährleisteten Rechte einengt. Die „Treue" hatte im Beamtenrecht stets den aktiven Sinn der Selbsteinsetzung. Wenn auch durch Auslegung des Wortes „Treue" in dem abschwächenden Sinne der „gewissenhaften Beobachtung", wie sie durch Erklärung des preuß. Staatsministeriums v. 3. 12. 19 erfolgt ist (vergl. die Erklärung auf der Rückseite der von den Beamten zu unterzeichnenden Eidesformulare), der Konflikt mit den Art. 118, 130, 125 R.=V. äußerlich behoben ist, so kann doch der Beamte infolge der Zweideutigkeit des zu leistenden Eides in einen Gewissenskonflikt geraten, der mit Rücksicht auf Art. 128 R.V. eine unzulässige Behinderung der Beamtenlaufbahn bedeutet. Mit Rücksicht hierauf bedarf die Eidesformel einer Abänderung, für deren Richtlinien außer der Verfassung selbst die Formulierung früherer Treueide, die dem Träger der Staatsgewalt gelten, maßgebend sein kann.

Nur wenn die Eidesleistung dem Beamten zugemutet werden kann, ihre Verweigerung also nicht infolge eines Gewissenskonfliktes geschieht, ist auch ein Zwang gerechtfertigt.
